ABSCHRIFT

DER

SATZUNG

DES

DRK-ORTSVEREINS

SANKT AUGUSTIN

GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

Menschlichkeit

Aus dem Wunsch heraus entstanden, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedlos zu betreuen, bemüht sich das Rote Kreuz auf internationaler und nationaler Ebene, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen sowie die Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Es macht keinerlei Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und bei der Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben.

Neutralität

Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassistischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Obwohl die nationalen Rotkreuzgesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterstellt sind, sollen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

Freiwilligkeit

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennützigen Hilfe.

Einheit

Es kann in einem Land nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben. Sie soll allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Gebiet erstrekken.

Universalität

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Reche haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

Diese Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien (2. bis 9. Oktober 1965) beschlossen. Sie sind für alle Rotkreuzgesellschaften verbindlich.

SATZUNG

DES DRK-ORTSVEREINS SANKT AUGUSTIN

1. Abschnitt: Selbstbestimmung

§ 1

Name, Rechtsform, Verflechtung

(1) Der Ortsverein führt als Mitglied des DRK-Kreisverbandes Rhein-Sieg e.V. den Namen Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein SANKT-AUGUSTIN e.V. Er hat seinen Sitz in 5205 SANKT-AUGUSTIN und ist im Vereinsregister eingetragen.

Sein Tätigkeitsbereich umfaßt das Gebiet der Stadt SANKT-AUGUSTIN.

(2) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weissem Grund.

(3) Die Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes, des DRK-Landesverbandes Nordrhein und des Kreisverbandes Rhein-Sieg sind für den Ortsverein und dessen Mitglieder verbindlich. Soweit diese Satzungen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten enthalten, sind sie Bestandteil dieser Satzung.

(4) Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern über den DRK-Kreisverband e.V. und den DRK-Landesverband e.V. die Zugehörigkeit zum DRK.

§ 2

Grundsätze

Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes:
Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

(5) Dem DRK-Landesverband obliegt die Vertretung der Kreisverbände und Ortsvereine sowie deren Gliederungen gegenüber dem DRK und Verbänden und Einrichtungen auf der Landesebene. Der Verkehr der Ortsvereine mit der Kreisverwaltung hat über den DRK-Kreisverband zu erfolgen.

(6) Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und stellt Hilfsmittel bereit.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle über 16 Jahre alten unbescholtenen Männer und Frauen ohne Unterschied des Standes, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, der Nationalität oder der politischen Überzeugung werden, die gewillt sind, ihre Kräfte zur Hilfe am Nächsten in den Dienst des Roten Kreuzes zu stellen. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz durch die Annahme ihres schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Mitglieder erwerben mit der Aufnahme in die Rotkreuzgemeinschaft die Mitgliedschaft im Ortsverein.

(2) Juristische Personen, die gewillt und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können als korporative Mitglieder des DRK-Ortsvereines durch Beschluß der Ortsversammlung aufgenommen werden.
Die Ortsversammlung beschließt, wieviel Stimmen diesen Mitgliedern zustehen. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen. Beschluß und Vertrag bedürfen der Zustimmung des DRK-Landesverbandes, die über den DRK-Kreisverband einzuholen ist.

(3) Der Ortsverein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der den von der Ortsversammlung des DRK-Landesverbandes Nordrhein und der Kreisversammlung festgesetzten Jahresmindestbeitrag nicht unterschreiten soll. Im Einzelfall und für aktive Mitglieder kann Befreiung durch den Vorstand des Ortsvereins erteilt werden. Als aktive Mitglieder in diesem Sinne gelten die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Arbeitskreise sowie der Vorstände (§ 10 3 der Landesverbandssatzung).

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Deutsche Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des dem Ortsverein übergeordneten Kreisverbandes

§ 3

Aufgaben

(1) Der Ortsverein nimmt als Mitglied des DRK die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen ergeben. Er achtet auf die Durchführung in seinem Gebiet.

(2) Der Ortsverein dient der Wohlfahrt und Gesundheit des Volkes. Er vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens. Er arbeitet als Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichen oder ähnlichen Gebieten tätig sind.

(3) Dem Ortsverein obliegen daher insbesondere folgende Aufgaben:

I) 1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
3. Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr
4. Verbreitung der Kenntnis der Genfer Rotkreuz-Abkommen

II) 1. Krankenpflege
2. Krankentransport und Rettungsdienst auf den Straßen, in den Betrieben, auf dem Wasser, in den Bergen und in der Luft
3. Blutspendedienst
4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
5. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
6. Internationale Hilfsaktionen
7. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz

III) 1. Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für alte Menschen, Mütter, Kranke und Behinderte, für Kinder und Jugendliche, soweit die Aufgaben der Jugendhilfe gem. Ziff. 3 diese nicht umfassen.
2. Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitshilfe.
3. Jugendhilfe (Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit).
4. Familienbildung.
5. Heranführung der Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes, Verbreitung des Ideengutes des Roten Kreuzes in Schulen durch Tat, Wort und Schrift.

(4) Unberührt bleibt die ausschließliche Zuständigkeit des Deutschen Roten Kreuzes:
1. für die Vertretung
   a) gegenüber dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften
   b) gegenüber anderen nationalen Rotkreuzgesellschaften und sonstigen internationalen oder ausländischen Organisationen
   c) gegenüber der Bundesregierung und gegenüber den zentralen Bundesbehörden und Bundesorganisationen
2. für Hilfe bei Notständen außerhalb der Bundesgrenzen

3. Abschnitt: Organisation

§ 8

Organe des Ortsvereines

(1) Organe des Ortsvereines sind:
die Ortsversammlung,
der Ortsvorstand.

(2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Das Stimmrecht — außer bei Wahlen — ruht in Angelegenheiten, an denen das Mitglied persönlich beteiligt ist. Über die Beratungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen: sie ist vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Zusammensetzung der Ortsversammlung

Die Ortsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsvereines. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die korporativen Mitglieder haben so viele Stimmen, wie ihnen gem. § 4 Abs. 2 zugesprochen wird.

§ 10

Aufgaben der Ortsversammlung

(1) Die Ortsversammlung wählt:
a) den Ortsvorstand
b) zwei Rechnungsprüfer

(2) Die Ortsversammlung beschließt:
a) über die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Jahresrechnung und Anhörung der Rechnungsprüfer
b) den Haushaltsplan
c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder des Ortsvereines
d) die Aufnahme korporativer Mitglieder und deren Stimmenzahl in der Ortsversammlung

(3) Die Ortsversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.

(4) Die Ortsversammlung beschließt Änderungen der Satzung, die Auflösung des Ortsvereines und den Austritt aus dem DRK. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

(5) Bei Beschlüssen zu Absatz 1 a und Abs. 2 b und d sowie Abs. 4 sind die Rechte des Kreisverbandes gem. § 18 Abs. 9 der Kreisverbandssatzung zu beachten.

durch Beschluß des DRK-Landesausschusses Nordrhein zu Ehrenmitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes ernannt werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der natürlichen Person, Auflösung des korporativen Mitgliedes, Austrittserklärung oder Ausschluß.
Der Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsvorstand zum Schluß des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt.

(3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Ortsvorstandes der Ehrenrat des Kreisverbandes.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Ortsverein erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

(5) Bei Mitgliedern, die zwei Jahre lang trotz Aufforderung der Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, endet die Mitgliedschaft.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Ortsvorstand beschließt über die vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Ortsvorstandes bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Roten Kreuzes und über die gleichzeitige Bestellung eines kommissarischen Vertreters, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus.

(2) Bestellt der Landesvorstand oder der Kreisvorstand kommissarische Beauftragte, weil der Ortsvorstand beschlußunfähig geworden ist oder weil der Landesvorstand von seinem Recht gem. § 18 Abs. 7 Landesverbandssatzung Gebrauch gemacht haben, so haben die kommissarischen Beauftragten die Vorstandsgeschäfte wahrzunehmen. Sie haben innerhalb von vier Monaten eine Mitgliederversammlung zur Wahl von Ersatzmitgliedern oder eines neuen Vorstandes einzuberufen. § 29 BGB ist zu beachten.

(3) Dem vorläufig Amtsenthobenen steht das Recht zu, das Schiedsgericht des Landesverbandes anzurufen. Die vorläufige Amtsenthebung wird hierdurch nicht gehemmt.

(5) Der Ortsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der (die) Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl durch die Ortsversammlung bestellt der Ortsvorstand das Ersatzmitglied.

§ 13

Gesetzlicher Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister.
Zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes können gemeinsam den Ortsverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister. Die Neueintragung ist daher unverzüglich nach der Wahl zu veranlassen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsvereines, soweit sie nicht dem Vorsitzenden vorbehalten sind. Er hat hierbei die Beschlüsse der Ortsversammlung, des Kreisverbandes und des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. sowie die vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes erlassenen Beschlüsse zu beachten und durchzuführen.

(2) Der Ortsvorstand hat Anordnungen des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes, des Vorstandes des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. und des Kreisverbandes im Bereich der Genfer Konventionen, des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes weisungsgemäß innerhalb des Ortsverbandes durchzuführen.

(3) Der Ortsvorstand hat darüber zu wachen, daß die Grundsätze des Roten Kreuzes von den Mitgliedern des Ortsvereines einheitlich gewahrt werden und die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Durchführung gebracht werden.

(4) Der Ortsvorstand beschließt über die Aufnahmen neuer Mitglieder.

(5) Der Ortsvorstand beantragt die Ausschließung von Mitgliedern beim Ehrenrat des Kreisverbandes.

(6) Der Ortsvorstand beschließt die Bildung von Sonderausschüssen. Er bestellt die Mitglieder der Fach- und Sonderausschüsse.

(7) Der Ortsvorstand stellt den vom Schatzmeister aufgestellten Haushaltsplan fest und legt Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr.

(8) Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Ortsversammlung.

§ 11

Durchführung der Ortsversammlung

(1) Die ordentliche Ortsversammlung findet jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Ortsversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Ortsvereines unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

(2) Die Ortsversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Ortsversammlung oder durch öffentliche Bekanntmachung in der "Siegkreis-Rundschau" unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitglieder der Ortsversammlung können Zusatzanträge zur Tagesordnung stellen. Sie müssen begründet sein und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Ortsvorsitzenden eingehen. Diese Anträge sind bei Beginn der Ortsversammlung mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Weitere Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Ortsversammlung behandelt werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Ortsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Beantragt mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftliche Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.

(5) Über die Ortsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsvorsitzenden und dem von ihm für die Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
den beiden Stellvertretern,
dem Schatzmeister,
mindestens zwei Beisitzern,
und den Vertretern der Rotkreuzgemeinschaften gem. § 18 Abs. 3.

(2) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll sein erster Stellvertreter eine Frau sein. Dies gilt entsprechend, wenn eine Frau Vorsitzende ist.

(3) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter mit dem des Schatzmeisters. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Ortsvereines sein.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Dieser ist auch zuständig bei Streitigkeiten zwischen den Einzelmitgliedern und dem Ortsverein.
Dem Ehrenrat des Kreisverbandes obliegt auf Antrag des Ortsvorstandes die Entscheidung über den dauernden oder zeitweiligen Ausschluß von Mitgliedern sowie die Entscheidung über den Widerspruch gegen Disziplinarmaßnahmen. Durch die Entscheidung des Ehrenrats wird die nach der Schiedsordnung mögliche Anrufung eines Schiedsgerichts nicht ausgeschlossen.

4. Abschnitt: Rotkreuzgemeinschaften

§ 18

Ordnung und Vertretung

(1) Rotkreuzgemeinschaften sind:
Bereitschaften
die Arbeitskreise
besondere Gruppen
das Jugendrotkreuz

(2) Ihre Rechte und Pflichten werden geregelt in den Dienstordnungen für die Rotkreuzgemeinschaften und in der Ordnung für das Jugendrotkreuz in den jeweils gültigen Fassungen.

(3) Die Rotkreuzgemeinschaften werden im Ortsvorstand vertreten durch:
höchstens zwei Bereitschaftsführer(innen)
bzw. Zugführer(innen)
den Vorsitzenden des Jugendrotkreuzes.

(4) Die Rotkreuzgemeinschaften unterstehen dem Kreisverband und werden von ihm unter Heranziehung der Ortsvereine ausgestattet. Die Rotkreuzgemeinschaften haben kein selbständiges Finanzwesen.

§ 19

Bereitschaften und Arbeitskreise

(1) Zu den Bereitschaften gehören alle männlichen und weiblichen Mitglieder, die im Sanitäts-, Pflegehilfs-, Betreuungs- und bzw. oder einem sonstigen Fachdienst tätig sind.
Sie sind mit ihren Gliederungen (Gruppen oder Züge) Rotkreuzgemeinschaften des Kreisverbandes.

(9) Der Ortsvorstand beschließt unter Beachtung der Rechte des Kreisverbandes gem. § 18 Abs. 9 der Kreisverbandssatzung über den An- und Verkauf und die Belastung von Grundstücken, über die Aufnahme von Darlehen und über Haushaltsüberschreitungen.

(10) Der Ortsvorstand bestimmt die Delegierten für die Kreisversammlung des DRK-Kreisverbandes Rhein-Sieg e.V.

§ 15

Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende ist Repräsentant des Ortsvereins. Er führt den Vorsitz in der Ortsversammlung und dem Ortsvorstand.

(2) In Eilfällen kann er Weisungen an alle im Ortsverein tätigen Mitglieder, vorbehaltlich der Rechte des Kreisverbandes, erteilen.
Eilfälle sind Katastrophen, Notstände und sonstige Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

§ 16

Fach- und Sonderausschüsse

(1) Ausschüsse sind entweder Fachausschüsse oder Sonderausschüsse. Ein Fachausschuß ist ein ständiger Ausschuß für ein bestimmtes Arbeitsgebiet.
Ein Sonderausschuß ist ein Ausschuß, der auf Zeit zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildet wird.

(2) Es sollte ein Sozialausschuß als Fachausschuß gebildet werden.

(3) Bei der Bildung von Ausschüssen bestimmt der Ortsvorstand die Mitglieder, deren Zahl fünf nicht überschreiten soll, und die Dauer der Amtszeit.

(4) Die Ausschüsse haben alle in ihre Fachgebiete fallenden Fragen zu erörtern und dem Vorstand Vorschläge zu machen.

§ 17

Schiedsgericht und Ehrenrat

(1) Für den Bereich des Kreisverbandes ist das Schiedsgericht des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. zuständig. Es gilt die Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz vom 15.9.72. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für die Schlichtung und Entscheidung von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft zum DRK ergeben, wird vom Kreisverband ein Ehrenrat entsprechend der Ehrenordnung für den DRK-Landesverband Nordrhein vom 24.11.73 gebildet.

(2) Die Mittel des Ortsvereins sind im Rahmen eines Haushaltsplanes aufzubringen und zu verwenden, der nach dem vom Landesverband Rheinland festgelegten Kontenplan zu gliedern ist.

(3) Die Jahresrechnung bedarf der Überprüfung durch einen unabhängigen Abschlußprüfer. Auf die Überprüfung durch einen unabhängigen Abschlußprüfer kann nur im Einvernehmen mit dem DRK-Kreisverband verzichtet werden.

(4) Der Ortsverein unterliegt der Prüfung des Haushaltsplanes, der Bücher und der Kassenführung durch den Kreisverband Rhein-Sieg e.V.

(5) Der Haushaltsplan kann vom Kreisverband beanstandet werden, wenn die vorgesehene Verwendung der Haushaltsmittel den Aufgaben und Zwecken des Roten Kreuzes nicht entspricht.

6. Abschnitt: Gemeinnützigkeit und Vermögensfall, Gebietsänderungen, Inkrafttreten

§ 24

Gemeinnützigkeit

(1) Der Ortsverein verfolgt mit seinen Einrichtungen und Gliederungen ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.76 (BBGl / S. 613 ff). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Ortsvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Im Falle seiner Auflösung, seines Erlöschens oder seines Ausscheidens aus dem DRK hat der Ortsverein sein Vermögen an den DRK-Kreisverband Rhein-Sieg e.V. zu übertragen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden. Falls anstelle des aufgelösten Vereins ein neuer Ortsverein des DRK gegründet wird, soll das Vermögen des aufgelösten Vereins ihm zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben zugewendet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am:

(2) Für satzungsmäßige Rotkreuzaufgaben, die nicht von Rotkreuzgemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für Teilzeitbereiche – gebildet werden.
Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden, wenn sie sich freiwillig und ehrenamtlich zur Verfügung stellen und die Grundsätze des DRK anerkennen.

§ 20

Jugendrotkreuz

(1) Das Jugendrotkreuz ist der Zusammenschluß von jungen Menschen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes. Es versteht sich als Rotkreuzgemeinschaft und als selbstverantwortlicher Jugendverband. Das Mitgliedsalter liegt zwischen sechs und fünfundzwanzig Jahren: außerdem gehören dem Jugendrotkreuz die Leitung und Führungskräfte an ohne Rücksicht auf ihr Alter.

(2) Die Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes. Mit 16 Jahren werden sie stimmberechtigt im Ortsverein.

(3) Schulgemeinschaften, die in enger Verbindung mit allen schulischen Kräften ihre Gemeinschaft im Sinne des Jugendrotkreuzes ausbilden und sich bestimmte Aufgaben stellen, können korporative Mitglieder des Jugendrotkreuzes werden.

§ 21

Ortsgeschäftsstelle

(1) Der Ortsverein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Sie kann von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet werden.

(2) Der Ortsgeschäftsführer untersteht dem Vorsitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Entwicklung der laufenden Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes vor und sorgt für deren Durchführung.

(3) Der Ortsgeschäftsführer kann beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 22

Ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte

(1) Die Arbeit im Roten Kreuz ist grundsätzlich ehrenamtlich.

(2) Hauptamtliche Mitarbeiter können eingestellt werden, soweit dies notwendig ist.
Ihre Wahl in die Organe des Ortsvereins ist unzulässig.

§ 23

Mittelverwendung und Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Anton Poika

Maria Ji

Jörg - Dieter Semmler

Hans Junkel

Gerd Diekmann

Hans-Peter Esser

Jens Sa

26.03.85

Dechmann

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

11./14. April 1984